

Rubrik: Kantonale gerichtliche Entscheide, Vorladungen und Bekanntmachungen

Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung

Publikationsdatum: KABZH 27.07.2026

Öffentlich einsehbar bis: 27.01.2027

Meldungsnummer: GB-ZH01-0000003886

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Zürich - 10. Abteilung, Wengistrasse 28, 8004 Zürich

Gerichtliche Vorladung von Yacob Zeray Berhe

Vorgeladene Partei(en):

Yacob Zeray Berhe
Staatsbürgerschaft: Eritrea
Geburtsdatum: 04.12.1991
Albisstr. 119
8038 Zürich

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Angaben zur gerichtlichen Vorladung:

Geschäftsnummer: FE260326

Art der Verhandlung: Hauptverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Bezirksgericht Zürich
10. Abteilung
Wengistr. 28
8004 Zürich
Gerichtssaal 5
28.08.2026, 08:30 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Ehescheidung

Säumnisfolgen:

Sie werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen. Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Vorladung nur an die Vertretung (Art. 137 ZPO). Es ist Sache der Vertretung, die Partei über den Verhandlungstermin zu informieren.

Bei Säumnis einer Partei an der Verhandlung lädt das Gericht unverzüglich noch ein einziges Mal zur Verhandlung vor und weist die Parteien dabei auf die Folgen einer

allfälligen weiteren Säumnis ihrerseits hin. Die Verhandlung findet innert 30 Tagen seit der ersten Verhandlung statt (Art. 245 Abs. 1 ZPO). Erscheint eine Partei nicht zur zweiten Verhandlung, berücksichtigt das Gericht die bisher eingereichten Eingaben. Es kann seinem Entscheid die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zu Grunde legen (Art. 234 Abs. 1 ZPO).

Bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen und die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt (Art. 234 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO).

Ergänzende rechtliche Hinweise:

1. In der Hauptverhandlung haben die Parteien ihre Anträge zu stellen und zu begründen sowie zu den Anträgen und Ausführungen der Gegenpartei im Einzelnen Stellung zu nehmen.
Die Parteien haben Tatsachenbehauptungen und die Beweismittel dazu (Zeugen, Urkunden, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskünfte und Parteibefragungen bzw. Beweisaussagen) in dieser Verhandlung abschliessend zu bezeichnen und ein Verzeichnis sämtlicher Beweismittel einzureichen. Verfügbare Urkunden, welche als Beweismittel dienen sollen, sind im Doppel spätestens an der Verhandlung einzureichen.
Neue Tatsachenbehauptungen und Beweismittel können später nicht mehr vorgebracht werden (Art. 229 ZPO vorbehalten).
2. Die Parteien können von Amtes wegen zu den rechtserheblichen Tatsachen befragt werden (Art. 296 und Art. 153 ZPO, Art. 191 ZPO).
3. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen auf schriftliches Gesuch hin bewilligt. Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt und genügend durch Urkunden wie Bestätigungen o.ä. belegt werden (Art. 135 ZPO).
4. Verhinderung wegen Krankheit oder aus ähnlichen zwingenden Gründen ist dem Gericht sofort mitzuteilen. Im Krankheitsfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das eine Verhandlungsunfähigkeit bescheinigt. In allen übrigen Fällen sind Belege einzureichen, die den wichtigen Grund ausweisen (Art. 135 und 254 ZPO).
5. Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, müssen das Gericht umgehend darüber orientieren, in welche Sprache für sie übersetzt werden muss, damit das Gericht für die Verhandlung rechtzeitig einen Übersetzer oder eine Übersetzerin organisieren kann.
6. Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Kinder zur Verhandlung mitzubringen.
7. Zur berufsmässigen Vertretung sind Anwältinnen und Anwälte berechtigt, die nach dem Anwaltsgesetz (BGFA) Parteien vor schweizerischen Gerichten vertreten dürfen (Art. 68 ZPO).
8. Falls eine Vereinbarung/Konvention vorliegt oder noch vor der Verhandlung abgeschlossen wird, ist diese dem Gericht umgehend einzureichen.
9. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls sind Zustellungen an die letztbekannte Adresse rechtswirksam (Art. 138 Abs. 3 lit a ZPO).
10. Diese Vorladung ist zur Verhandlung mitzubringen.
11. Eingaben an das Gericht müssen die Prozessnummer enthalten (die Nummer dieses Prozesses lautet: FE260326-L).
12. Bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege: Bleibt die Partei, welche das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt hat, der Verhandlung unentschuldigt fern, wird über das Begehren gestützt auf die vorhandenen Akten entschieden (Art. 119 Abs. 2 ZPO und Art. 234 Abs. 1 i.V.m. Art. 219 ZPO). Der Beweis des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege ist durch Urkunden zu erbringen (Art. 119 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 254 Abs. 1 ZPO). Die gesuchstellende Partei hat die Urkunden über ihre finanziellen Verhältnisse (Lohn-ausweise der letzten beiden Jahre, aktuelle Lohnabrechnungen, Rentenbescheinigungen, Steuererklärung, inkl. Wertschriftenverzeichnis, Kontoauszüge, etc, sowie Unterlagen über regelmässige Auslagen wie Miete, Krankenkasse, Versicherungen, etc.) 10 Tage vor der Verhandlung einzureichen. Sie ist mit Urkunden ausgeschlossen, die nicht spätestens in der Verhandlung vorgelegt werden (vgl. Art. 221 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 lit. c ZPO i.V.m. 219 ZPO); Art. 229 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO bleibt vorbehalten.
Prozesskosten und unentgeltliche Prozessführung

Soweit nicht besondere Regeln eingreifen oder einer Partei die unentgeltliche Prozessführung gewährt wird, fällt im Prozess eine Gerichtsgebühr an, welche den Parteien nach dem Ausgang des Verfahrens auferlegt wird. Sodann hat die unterliegende Partei die Gegenseite für deren Anwaltskosten zu entschädigen (Prozessentschädigung; allgemein zur Verteilung der Prozesskosten s. Art. 106 f. in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Die Höhe von Gerichtsgebühr und Prozessentschädigung hängt von verschiedenen Faktoren ab, namentlich vom Aufwand, sowie der Schwierigkeit und der Bedeutung des Falles. In Scheidungsverfahren beträgt die Grund-Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 300 bis Fr. 13'000 und die Parteientschädigung (bei anwaltlicher Vertretung) Fr. 1400 bis Fr. 16'000 (je mit verschiedenen Erhöhungs- und Ermässigungsgründen; siehe für Details Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 und Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010). Bei einer einfachen Scheidung mit Konvention ist mit einer Gerichtsgebühr von rund Fr. 4'000.-- zu rechnen.

Die unentgeltliche Prozessführung wird Parteien bewilligt, denen die Mittel fehlen, um neben dem Unterhalt für sich und ihre Familie Prozesskosten zu finanzieren, und deren Prozess nicht aussichtslos erscheint. Nötigenfalls besteht auch Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung. Im Einzelnen vgl. Art. 117 ff. ZPO.

Für weitergehende Informationen siehe die entsprechenden Merkblätter auf www.gerichte-zh.ch.

Bemerkungen:

Die Vorladungs- und Verfahrensakten können beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, 8004 Zürich, eingesehen werden.